



„RECHTSGENOSSE IST, WER VOLKSGENOSSE IST...“ – ZUR RECHTSIDEE IM NATIONALSOZIALISMUS –

STUD. IUR. MARCUS REHTMEYER, LL. B.*

A. „...VOLKSGENOSSE IST, WER DEUTSCHEN BLUTES IST.“¹

Diese Äußerung Larenz' – eines auch in der Bundesrepublik Deutschland geachteten Rechtswissenschaftlers² – griff 1935 eine Grundfeste des Rechts an: Die Rechtsfähigkeit des Menschen. Sie ist nur eine unter Vielen, die zusammen

die Frage nach der Rechtsidee zur Zeit des Nationalsozialismus eröffnen.

Jede Epoche hat ihre eigene, eng mit dem Welt- und Werteverständnis verknüpfte Auffassung von „Recht“ und „Unrecht“. Die gegenwärtige Rechtsidee Deutschlands gründet auf den Entscheidungen, die die Mütter und Väter des Grundgesetzes trafen und deren Entwicklungen seit 1949. Nachfolgend werden das nationalsozialistische Verständnis von „Recht“ und „Unrecht“ betrachtet, Veränderungen gegenüber dem aus der Kaiserzeit und der Weimarer Republik Überkommenen dargestellt und Rückschlüsse gezogen, die einen umsichtigen Umgang mit „Recht“ anmahnen.

B. ZUR NATIONALSOZIALISTISCHEN RECHTSIDEE

I. Originär nationalsozialistische Merkmale

1. Welt- und Werteverständnis

Unabhängig davon, ob man den Nationalsozialismus ideengeschichtlich als faschistische oder faschistoide

* Der Beitrag beruht auf einer Seminararbeit, die im Wintersemester 2016/17 im Rahmen des Seminars „Nationalsozialismus und Recht – Instrumentalisierung, Nachwirkung, Antworten“ bei Herrn apl. Prof. Dr. Weiß angefertigt und mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde. Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam im 7. Fachsemester und studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte. Dank gebührt allen Beteiligten für die freundliche Unterstützung.

¹ K. Larenz: Rechtsperson und subjektives Recht – Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: G. Dahm, /E. R. Huber/ders/K. Michaelis/F. Schaffstein/W. Siebert: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, 225 (241).

² MwN R. Frassek, Stichwort „Larenz, Karl“, in: A. Cordes/H.-P. Haferkamp/H. Lück/D. Werkmüller/C. Bertelsmeier-Kierst (Hrsg): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd III, 2. Aufl 2016, Sp 642 ff. Hohe Achtung bezeugt noch der Nachruf Larenz' Schüler, C.-W. Canaris, JZ 1993, 404 ff. Selbstkritisch hingegen betrachtete Larenz die Idee der „Kieler Schule“, den Nationalsozialismus als „formbare Masse“ einhegen zu können (bei R. Dreier, JZ 1993, 454 ff).

„RECHTSGENOSSE IST, WER VOLKSGENOSSE IST...“ – ZUR RECHTSIDEE IM NATIONALSOZIALISMUS –

]*

Bewegung versteht,³ ist seine Ideologie kaum vollständig zu erfassen.⁴ Wird *Hitler* als Zentralfigur des Nationalsozialismus begriffen, so ist sein Welt- und Werteverständnis maßgeblich, das negativ definiert werden kann: Anti-Liberalismus, Anti-Parlamentarismus, Anti-Pazifismus und Anti-Kommunismus waren prägende Bestandteile. Hinzu trat ein unverhülltes Streben nach totaler Macht⁵ über jeden Einzelnen⁶. Der Rassismus und Antisemitismus, das propagandistisch überhöhte Bemühen romantisch verklärter Ideale⁷ sowie ein auf *Hitler* zugeschnittenes System staatlicher und parteilicher Stellen⁸ waren Ursprung, Mittel und Folge dieser ideologischen Marksteine.

2. Rechtsidee

Äußerungen *Hitlers*⁹ und führender Nationalsozialisten¹⁰ offenbarten eine erhebliche Rechtsfeindlichkeit. Recht war bloßes Mittel zum Zweck, es sollte bedingungslos im Dienst der „Bewegung“ stehen.¹¹ Der Juristenstand, seit jeher konservativ

und wenig revolutionär,¹² war ein als zu weich¹³ und leidlich effektiv¹⁴ empfundener Adressat von Verachtung. Diese Verachtung des Rechts und der Juristen äußerte sich in einer zunehmenden Moralisierung des Rechts¹⁵ und einer Umdeutung des Richters zum „Rechtswahrer“¹⁶, die im Rahmen des Volksgerichtshofs, der Sonder-, Stand- sowie Wehrgerichtsbarkeit bedeutsam wurde.¹⁷ Auch die Rechtssetzung spiegelte die Ablehnung und Verachtung des Überkommenen wider, das zerstört, umgestaltet oder umgedeutet wurde. So wurden die in der Weimarer Reichsverfassung¹⁸ zugesicherten Grundrechte, soweit sie nach den Februarverordnungen des Reichspräsidenten¹⁹ noch in Kraft waren, faktisch durch programmatische Grundpflichten des Einzelnen im Dienst der „Volksgemeinschaft“ ersetzt.²⁰ Das nationalsozialistische Totalitätsstreben offenbarte sich in zahlreichen verfassungsändernden Gesetzen,²¹ deren Höhepunkte das „Ermächtigungsgesetz“²², die schrittweise „Gleichschaltung“ der Länder mit dem Reich²³, die (Selbst-) Erhebung *Hitlers* zum „Führer und Reichskanzler“²⁴ und zum Obersten Gerichtsherrn²⁵ waren. Auch

³ K. Hildebrand: Monokratie oder Polykratie? *Hitlers Herrschaft und das Dritte Reich*, in: K. D. Bracher/M. Funke/H.-A. Jacobsen (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Eine Bilanz, Bonn 1986, 73 (90 f).

⁴ H. Müller-Dietz: Zur moralischen Rechtfertigung totalitärer Anschauungen am Beispiel des nationalsozialistischen Rechtsdenkens, in: ders: Recht und Nationalsozialismus – Gesammelte Beiträge, Baden-Baden 2000, 39 (44 ff); ausführlich A. Buschmann: Rechtspolitik im Nationalsozialismus, in: T. Ramm/S. C. Saar (Hrsg.): Nationalsozialismus und Recht, Baden-Baden 2014, 292 (297ff).

⁵ W. Benz: Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat. Studien zur Struktur- und Mentalitätsgeschichte, Frankfurt a.M. 1990, 101 f; F. L. Kroll: Der Weg in den Holocaust. Rassismus und Antisemitismus in der nationalsozialistischen Ideologie, in: ders/B. Zehnppennig (Hrsg.): Ideologie und Verbrechen – Kommunismus und Nationalsozialismus im Vergleich, München 2014, 113 (113 f) zieht Parallelen zum Sowjetkommunismus unter *Stalin*.

⁶ Benz (Fn 5) 10 f.

⁷ Z.B. „Reichsnährstand“ u.ä.; W. Wippermann: „Triumph des Willens“ oder „kapitalistische Manipulation“? – Das Ideologieproblem im Faschismus, in: K. D. Bracher/M. Funke/H.-A. Jacobsen (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Eine Bilanz, Bonn 1986, 735 (735 f) spricht von „Quasireligiosität“.

⁸ Ausführlich Hildebrand (Fn 3) 73 f.

⁹ Eindrucksvoll H. Picker: *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier – Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus*, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1997, 81 ff, 224.

¹⁰ B. Rüthers: Die unbegrenzte Auslegung – Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 4. Aufl., Heidelberg 1991, 108 ff.

¹¹ H. Schorn: Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt a.M. 1963, 17 ff; B. Rüthers: Die Ideologie des Nationalsozialismus in der Entwicklung des deutschen Rechts von 1933 bis 1945, in: F. J. Säcker (Hrsg.): Recht und Rechtslehre im

Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, 17 (17 ff); Müller-Dietz (Fn 4), 46 f.

¹² H. Müller-Dietz: Recht und Nationalsozialismus, in: ders: Recht und Nationalsozialismus – Gesammelte Beiträge, Baden-Baden 2000, 1 (22 ff).

¹³ Picker (Fn 9) 142 ff und 474 ff.

¹⁴ Picker (Fn 9) 81 ff.

¹⁵ Picker (Fn 9) 514 ff; Rüthers (Fn 10) 104 ff.

¹⁶ Picker (Fn 9) 490 ff.

¹⁷ Ausführlich Schorn (Fn 11) 78 ff.

¹⁸ RGBI 1919, 1383 ff.

¹⁹ Bedeutsam sind hier die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes* vom 4. Februar (RGBI I 1933, 35 ff) sowie die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* vom 28. Februar 1933 (RGBI I 1933, 83 f).

²⁰ Müller-Dietz (Fn 12) 16 f.

²¹ Ausführlich Schorn (Fn 11) 40 ff und Buschmann (Fn 4) 302ff; C. Schmitt: Der Weg des deutschen Juristen, DJZ 1934, 691 (695 ff) sprach von „Erneuerung“ und „Übergang“.

²² *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich* vom 24. März 1933 (RGBI I 1933, 141); ausführlich H. Hattenhauer: Von Weimar zu Hitler – „Machtergreifung“, Verfassungsbruch und Kontinuität, JURA 1984, 281 (282 ff).

²³ *Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* vom 31. März 1933 (RGBI I 1933, 153 ff); *Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* vom 7. April 1933 (RGBI I 1933, 173 f); *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches* vom 30. Januar 1934 (RGBI I 1934, 75); die Aufhebung des Reichsrates erfolgte durch das *Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates* vom 14. Februar 1934 (RGBI I 1934, 89).

²⁴ *Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches* vom 1. August 1934 (RGBI I 1934, 747).

²⁵ Vom 26. April 1942 (RGBI I 1942, 247); C. Schmitt: Der Führer schützt das Recht, DJZ 1934, 945 ff hatte *Hitler* in Ansehung der „Röhm-Affäre“, einer Reichstagsrede *Hitlers* sowie des *Gesetzes*

* [„RECHTSGENOSSE IST, WER VOLKSGENOSSE IST...“ – ZUR RECHTSIDEE IM NATIONALSOZIALISMUS –

Rassismus und Antisemitismus fanden Eingang in das Recht.²⁶ Die Ablösung der natürlichen durch eine nur den Angehörigen der rassistisch definierten Volksgemeinschaft zugebilligte Rechtsfähigkeit²⁷ beraubte den Einzelnen seiner (Rechts-) Subjektivität.

II. Derivative Elemente aus Wissenschaft und Praxis

Soweit das überkommene, vielfach noch kaiserzeitliche Recht in Geltung blieb, wurde es nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates umgedeutet.²⁸ Juristen entfernten sich in Rechtswissenschaft und Praxis von der Methode positivistischer Normanwendung und versuchten, das Überkommene dem „Neuen Denken“²⁹ anzupassen und dieses, indem sie ideologische Marksteine „einlegten“³⁰ auszulegen. Diese willigen Juristen trugen eine „permanente Revolution“³¹ in das Recht hinein, machten das „nationalsozialistische“ Recht anwendbar³² und dienten dem Regime bei der Umsetzung seiner Ziele.

Beispiele dieser zuweilen Züge vorausseilenden Gehorsams annehmenden Anpassung sind auch auf dem Gebiet des Privatrechts zahlreich.³³ Die Rechtsfähigkeit,³⁴ Generalklauseln wie § 138 BGB,³⁵

Mieterschutznormen wie § 2 MietSchG³⁶ oder die Anfechtbarkeit einer Ehe³⁷. Auch das Vertrags-, Unterhalts- oder Internationale Privatrecht wurden ideologisch überformt, bis die Ergebnisse dem „Führerwillen“ als maßgeblicher Rechtsquelle entsprachen.³⁸

Rechtsnormen sollten nicht mehr abstrakt und möglichst abschließend, sondern „offen“ sein.³⁹ Dem Gesetzgeber obliege nicht die Regelung des Notwendigen, sondern die Offenbarung des „Volksgestes“. ⁴⁰ Topoi der nationalsozialistischen Welt- und Wertanschauung wurden in das geltende Recht übernommen.⁴¹ Die Idee des „konkreten Ordnungsdenkens“⁴², die Recht nicht mehr als abstrakt-deskriptive Sollens-, sondern als (lediglich) konkret-deklaratorische Seinsordnung begriff,⁴³ bestimmte Wissenschaft und Lehre.

Um das Richterbild moralisierend umzuformen, entwarfen Juristen die Idee eines „gesunden Volksempfindens“, dem der Richter als „Rechtswahrer“ zu folgen habe.⁴⁴ Die Bindung des

über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl I 1934, 529) bereits 1934 zum Obersten Richter proklamiert.

²⁶ Beispielhaft das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl I 1933, 175 ff) sowie das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre als zwei der drei „Nürnberger Gesetze“ vom 15. September 1935 (RGBl I 1935, 1146).

²⁷ Wippermann (Fn 7) 738; Müller-Dietz (Fn 4) 50 ff; auch E.-D. Graue: Das Zivilrecht im Nationalsozialismus, in: F. J. Säcker (Hrsg.): Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, 103 (120 ff).

²⁸ B. Rütters: Entartetes Recht – Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988, 32 f.

²⁹ C. Schmitt: Nationalsozialismus und Rechtsstaat, JW 1934, 713 (716f).

³⁰ Rütters (Fn 10), 175 ff; Buschmann (Fn 4) 300.

³¹ So schon 1938 H. Rauschnig: Die Revolution des Nihilismus, neu herausgegeben durch Golo Mann, Zürich 1964, 94 ff.

³² U. Reifner: Gemeinschaft und Feindschaft im Ausnahmezustand – Faschistisches Rechtsdenken im Nationalsozialismus, in: M. Benhold (Hrsg.): Spuren des Unrechts – Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, Köln 1989, 35 ff.

³³ Mit weiteren Beispielen auch Graue (Fn 27), 103 ff.

³⁴ So bereits oben; in der Rechtsprechungspraxis seien KG, JW 1933, 2918 oder auch RG, SeuffArchiv 91 (1937), 65 genannt

³⁵ Anschaulich das AG Jena, JW 1937, 3306.

³⁶ Vergl. AG Schöneberg, JW 1938, 3945, AG Halle, JW 1938, 2975 und AG Charlottenburg, JW 1938, 3172.

³⁷ In seiner völkischen Auslegung geltenden Rechts vorbildlich vorausseilend auch das Reichsgericht, vergleiche RGZ 145, 1 ff. Zur Entwicklung S. C. Saar: Familienrecht im NS-Staat – Ein Überblick, in: P. Salje (Hrsg.): Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985, 80 (86ff).

³⁸ Graue (Fn 27), 103 ff; einen „Plan“ zur Neuordnung des Privatrechts proklamierte H. Stoll: Die nationale Revolution und das bürgerliche Recht, DJZ 1933, 1229 (1232 ff).

³⁹ Buschmann (Fn 4) 301.

⁴⁰ Rütters (Fn 11) 24 ff; eindrücklich K. Larenz: Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, Berlin 1938, 14: „Das Gesetz ist Recht, aber es erschöpft nicht das Recht“.

⁴¹ Mit zahlreichen Beispielen H.-J. von Dickhuth-Harrach: „Gerechtigkeit statt Formalismus“ – Die Rechtskraft in der nationalsozialistischen Privatrechtspraxis, Köln u.a. 1986.

⁴² Reifner (Fn 32) 45 ff.

⁴³ Larenz (Fn 1) 238 ff; im Ergebnis so auch Schmitt (Fn 21) 691 ff.

⁴⁴ Prägend insoweit die Richterbriefe Thieracks, vergleiche die Edition von H. Boberach (Hrsg.): Richterbriefe – Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-44, Boppard a.R. 1975; hier ebenda, 1 ff, 194 ff.

„RECHTSGENOSSE IST, WER VOLKSGENOSSE IST...“ – ZUR RECHTSIDEE IM NATIONALSOZIALISMUS –

]*

Richters an das Gesetz stand hierzu in Widerspruch,⁴⁵ wurde aber dennoch aufrechterhalten.⁴⁶

III. Zwischenergebnis

Der Nationalsozialismus war rechtsfeindlich, die aus dem 19. Jahrhundert überkommene Idee des Rechtsstaats seinen führenden Vertretern ebenso fremd und unverständlich wie der vorherrschende Gesetzespositivismus. Unfähig ihre ideologischen Überzeugungen in eine gänzlich neue Gesamtrechtsordnung umzusetzen, übertrugen die Nationalsozialisten willigen Juristen die Aufgabe, jeweils willkürlich ausgewählte Elemente des nationalsozialistischen Welt- und Werteverständnisses in das geltende Recht zu übertragen. Diese Juristen gaben tradierte Inhalte und Methoden auf, um in Übereinstimmung mit dem „gesunden Volksempfinden“ zu handeln. Dadurch trugen sie zur fortschreitenden Entrechtung des Rechts bei.

C. NATIONALSOZIALISTISCHE RECHTSSETZUNG

I. Scheinbarer Widerspruch

Der Nationalsozialismus hat eine Fülle von „Recht“ hervorgebracht.⁴⁷ Zwischen der Rechtsfeindlichkeit des Regimes und seiner Produktivität besteht aber kein Widerspruch, denn auch die Nationalsozialisten kamen nicht umhin, regelungsbedürftigen Problemen zu begegnen. Mehr noch: Sie empfanden das Deutsche Reich nach 1933 – vielleicht gar in größerem Maße als das Kaiserreich oder die Weimarer Republik – als einen „Rechtsstaat“ – wenngleich einen eigener Prägung.⁴⁸

II. Wandel des Verfahrens

Nicht nur in inhaltlicher, auch in formaler Hinsicht war die Rechtssetzung vielgestaltig: Ausgehend von reichspräsidentialen Notverordnungen nach Art. 48 I, II WRV und zuweilen verfassungsänderndem gesetzlichem und untergesetzlichem Recht, neigte die Rechtssetzung zunehmend zu „Stammgesetzen“

mit wenigen, essentiellen Normen, die durch eine unüberschaubare Anzahl von (Durchführungs-)Verordnungen ergänzt, erweitert oder abgeändert wurden. Im II. Weltkrieg traten zunehmend „Führererlasse“ hinzu, die, weder Gesetz noch Verordnung, „Recht“ schufen.⁴⁹

III. Wandel der Regelungsinhalte

1. Sonderstellung des Privatrechts; Überblick

Stets dominierte das Staats-, Straf- und (Straf-) Prozessrecht die ideologisierte Rechtssetzung.⁵⁰ Das Privatrecht hingegen blieb weitgehend unbeeinflusst. Wesentliche Änderungen in diesem Bereich waren unter anderen:⁵¹

- Das *Reichserbhofgesetz*⁵² begründete ein romantisch verklärtes Ständewesen, führte das Institut der „Anerbschaft“ (§§ 19 ff REG) ein, beschränkte den „Bauernstand“ eigentümerrechtlich und verwies ihn als Teil des „Reichsnährstandes“ auf den ausschließlichen Dienst an der „Volksgemeinschaft“.⁵³
- Das *Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit*⁵⁴ übertrug die Idee der „Volksgemeinschaft“ auf die Betriebsgemeinschaft. Die Arbeiterschaft verlor nach dem Verbot der SPD⁵⁵ und der Gleichschaltung der Gewerkschaften⁵⁶ die letzten Mittel des Arbeitskampfes.⁵⁷
- Die vorgeblich zur Herstellung der Rechtseinheit im Reich und Österreich⁵⁸ erlassenen Gesetze betreffend das Ehe- und

⁴⁵ Erkennt etwa durch Larenz (Fn 40) 24 ff; C. Schmitt: Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, JW 1933, 2793; H. Stoll: Die nationale Revolution und das bürgerliche Recht, DJZ 1933, 1229 ff oder H. Frank: Leitsätze, DJZ 1936, 179 f.

⁴⁶ Boberach (Fn 44) 194 ff.

⁴⁷ Buschmann (Fn 4) 296.

⁴⁸ So Schmitt (Fn 45) 2794 und ders (Fn 29) 713 ff.

⁴⁹ Ausführlich zum Wandel der Rechtssetzungspraxis J. Schliepkorte: Entwicklungen des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, Bochum 1989, 62 ff.

⁵⁰ Ausführlich Buschmann (Fn 4) 296ff; M. Stolleis, Stichwort „Nationalsozialistisches Recht“, in Cordes u.a. (Fn 2), Sp 1806 ff (1809 ff, 1817 ff).

⁵¹ MWN Stolleis (Fn 50).

⁵² Vom 29. September 1933, RGBl I 1933, 685 ff.

⁵³ Vergleiche H.-D. Heller: Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich, Münster 2015, 203 ff.

⁵⁴ Vom 20. Januar 1934, RGBl I 1934, 45 ff.

⁵⁵ Ausführlich hierzu auch H. A. Winkler: Geschichte des Westens, Bd II, 1. Aufl der Sonderausgabe, München 2016, S 683 ff.

⁵⁶ Vergleiche auch M. Becker, Stichwort „Gewerkschaften“, in A. Cordes u.a. (Fn 2), Bd II, 2. Aufl 2012, Sp 355 (359 f).

⁵⁷ Vergl. Heller (Fn 53), 238 ff.

⁵⁸ Der „Anschluss“ Österreichs beziehungsweise die „Heimholung ins Reich“ geschahen durch das *Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich* vom 13. März 1938, RGBl I 1938, 237 f.

* [„RECHTSGENOSSE IST, WER VOLKSGENOSSE IST...“ – ZUR RECHTSIDEE IM NATIONALSOZIALISMUS –

Testamentsrecht⁵⁹ gliedert diese Rechtsgebiete aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus. Es handelte sich um typische Stammgesetze, die durch (Durchführungs-) Verordnungen⁶⁰ und „Führererlasse“⁶¹ erweitert, ergänzt und abgeändert wurden. Sie enthielten in wenigen Paragraphen – etwa § 55 EheG⁶² – (teil-) ideologisierte Neuerungen;⁶³ einzelne Veränderungen etwa im Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht galten, durch die Alliierten Kontrollratsgesetze vom nationalsozialistischen Geist befreit,⁶⁴ auch nach Kriegsende fort.

- Weitere Änderungen erfuhr das bürgerliche Recht durch das Aktiengesetz⁶⁵, das Verschollenheitsgesetz⁶⁶ sowie das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken⁶⁷.

2. Der Entwurf eines Volksgesetzbuches

a. „Abschied vom BGB“

Die Bestrebungen, dem inkonsistenten Welt- und Werteverständnis der Nationalsozialisten

im Rechtsleben Geltung zu verschaffen, fanden ihren Höhe- und Wendepunkt im Entwurf eines Volksgesetzbuches.

Das am 1. Januar 1900 gemeinsam mit dem neugefassten *Handelsgesetzbuch*⁶⁸ in Kraft getretene *Bürgerlichen Gesetzbuch*⁶⁹ wurde seit seiner Entstehung kritisiert: Die Abstraktheit zahlreicher Regelungen, der (national-) liberale Individualismus, aber auch die mit Art. 109 I, II WRV unvereinbare familien- und erbrechtliche Schlechterstellung der Frau gegenüber dem Mann sind Beispiele hierfür. Gezielte Reformen kamen dennoch nicht zustande; stattdessen wurde eine Entscheidung für oder wider das BGB als Ganzes gefordert.⁷⁰

Die Nationalsozialisten hatten bereits in Punkt 19 ihres Parteiprogrammes die Abschaffung des gesamten BGB gefordert⁷¹ und damit ihr Unverständnis für alles Juristische und – einmal mehr – (vermeintlich) Fremde gezeigt.⁷² Nach der „Machtergreifung“ eröffnete sich die Möglichkeit der Erreichung dieses Zieles, obgleich die Vorstellungen divergierten.⁷³ Der Staatssekretär im Reichsjustizministerium *Schlegelberger* skizzierte die ministeriellen Bestrebungen: Das Reichsjustizministerium sollte allein oder weit überwiegend mit der Neuordnung des bürgerlichen Rechts befasst sein⁷⁴ und dabei in Übereinstimmung mit dem Willen des „Führers und Reichskanzlers“ agieren.⁷⁵ 1937 fasste *Schlegelberger* die bis dahin geäußerte Kritik am BGB zusammen und propagierte den „Abschied vom BGB“⁷⁶: Es sei

⁵⁹ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Landes Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, RGBl I 1938, 807 ff sowie das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938, RGBl I 1938, 973 ff. Zum Familienrecht insgesamt Saar (Fn 37), ebenda 91ff zu den gesetzgeberischen Vorläufern der nationalsozialistischen Regelungen.

⁶⁰ Vergleiche etwa die schon zum Zeitpunkt ihrer Entstehung umstrittene Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen vom 4. Oktober 1944, RGBl I 1944, 242 f; dazu auch Buschmann (Fn 4) 321.

⁶¹ Bekannt insoweit der Geheime Führererlass vom 6. November 1941 – offiziell erst durch § 19 II Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942, RGBl I 1942, 597 ff, der aus erb- und unterhaltsrechtlichen Gründen die „Leichentrauung“ ermöglichte.

⁶² Zur Neuerung durch Einführung des Zerrüttungsprinzips in das Ehescheidungsrecht, zugleich aber zur bloß ideologisierten Indienstellung desselben Saar (Fn 37) 89 ff.

⁶³ Zu beiden ausführlich Heller (Fn 53), 265 ff, 283 ff; auch H. Hattenhauer: Das NS-Volksgesetzbuch, in: A. Buschmann/F.-L. Knemeyer/G. Otte/W. Schubert (Hrsg.): FS Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, 255 (269).

⁶⁴ Vergl. KRG XVI v. 20. Februar 1946 sowie KRG XXXVII v. 30. Oktober 1946.

⁶⁵ Gesetz über Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937, RGBl I 1937, 107 ff.

⁶⁶ Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, RGBl I 1939, 1186 ff.

⁶⁷ Vom 15. November 1940, RGBl I/1940, 1499ff; insgesamt Heller (Fn 53), 319 ff, 353 ff.

⁶⁸ Vom 10. Mai 1897, RGBl 1897, 219 ff; Inkrafttreten gem Art 1 Abs 1 EGHGB vom 10. Mai 1897, RGBl 1897, 437 ff.

⁶⁹ Vom 18. August 1896, RGBl 1896, 195 ff; Inkrafttreten gem Art. 1 EGBGB vom 18. August 1896, RGBl 1896, 604 ff.

⁷⁰ Ausführlich hierzu Heller (Fn 53), 57 ff, 79 sowie P. Thoss: Das subjektive Recht in der gliedschaftlichen Bindung – Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Privatrecht, Frankfurt a.M. 1968, 115 ff.

⁷¹ Punkt 19 des Parteiprogrammes der NSDAP lautete „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“, vergleiche A. Rosenberg (Hrsg.): Das Parteiprogramm – Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, 20. Aufl, München 1939, 17, 49 ff.

⁷² Kritisch auch Heller (Fn 53), 55 f.

⁷³ Ausführlich Heller (Fn 53), 173 ff.

⁷⁴ Vergleiche *Schlegelbergers* Vortrag auf der Tagung der Akademie für Deutsches Recht, dessen Präsident Frank beständig den politisch schwachen Reichsjustizminister Gürtner zu überflügeln suchte, ausführlich hierzu E. Reitter: Franz Gürtner – Politische Biografie eines deutschen Juristen, Berlin 1976, 133 ff sowie Hattenhauer (Fn 63), 261 ff.

⁷⁵ So auch Hattenhauer (Fn 63), 264 ff.

⁷⁶ F. Schlegelberger: Abschied vom BGB, Berlin 1937.

„RECHTSGENOSSE IST, WER VOLKSGENOSSE IST...“ – ZUR RECHTSIDEE IM NATIONALSOZIALISMUS –

]*

in eine unbestimmte Anzahl nicht miteinander verzahnter Einzelgesetze zu zerschlagen, die der Regelungstechnik von Stammgesetz und (Durchführungs-) Verordnung entsprächen.⁷⁷

Dieser Ankündigung folgten keine weiteren Anstrengungen. Schließlich verkündete Frank als Präsident der Akademie für Deutsches Recht am 13. Mai 1939 die Erarbeitung eines das BGB übertreffenden „Volksgesetzbuchs“, das die Rechtsstellung eines jeden „Volksgenossen“ in weniger als 3.000 Paragraphen⁷⁸ erschöpfend regeln sollte. Die Erarbeitung oblag „seiner“ Akademie.⁷⁹ Obwohl Frank für seine Anmaßungen den Zorn Hitlers auf sich zog⁸⁰ begannen die Vorarbeiten im Frühherbst 1939.⁸¹

b. Arbeit der Ausschüsse

Unklar blieb, welche Rechtsgebiete zusammen geregelt und welche (weiterhin) in gesonderten Gesetzen abzuhandeln seien;⁸² hinzu trat das beständige Verlangen nach Kürze und der Verwendung einer „volkstümlichen Sprache“⁸³. Die Ausschussmitglieder gewichteten einzelne Elemente des nationalsozialistischen Welt- und Werteverständnisses verschieden. Darin offenbarte sich nicht nur die Unklarheit einer originär nationalsozialistischen Rechtsidee; vielmehr erschwerte die Uneinigkeit die angestrebte tiefgreifende Neugestaltung.⁸⁴ Zudem bremste die Furcht vor einer letztlich Ablehnung durch den „Führer“ die Ausschussarbeit.⁸⁵ Entscheidend jedoch war die Organisation, die trotz zahlloser Mahnungen⁸⁶ kriegsbedingt chaotisch blieb: 1941 arbeiteten 200 ständig wechselnde Professoren und – weit weniger – Praktiker in 19 Ausschüssen und

Unterausschüssen ohne vorgegebenen Rahmen oder konsistente Führung leidlich zusammen.⁸⁷

Ein Zitat Hedemanns verdeutlicht den Abschied von inhaltlicher Genauigkeit, Konsistenz und Beständigkeit, der letztlich zum Scheitern des Volksgesetzbuches führte: „Mehr Kühnheit als Genauigkeit. Lieber mehr Neuheit als Altes. Lieber rasche Entscheidung als jahrelanges Hin- und Herzerren des Stoffes. Lieber ein Mehr an schwingvollem Stil als übertriebener Pedantik.“⁸⁸

c. Entwurf des Volksgesetzbuches

Zum Entwurf gediehen allein die 25 „Grundregeln“ sowie das „Buch I – Der Volksgenosse“.⁸⁹ Die „Grundregeln“ waren als „Brücke, die vom Volksleben in die Welt des Rechts hinüberleitet“⁹⁰ gedacht und bewusst „volkstümlich“ formuliert. Schon die erste Grundregel – „Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes“⁹¹ griff auf, was Larenz⁹² und andere nach der „Machtergreifung“ gefordert und durch Umdeutung des § 1 BGB ermöglicht hatten: Das Aufgehen des Individuums im Kollektiv, die Ersetzung der natürlichen Rechtsfähigkeit durch die überindividuelle Totalität der „Volksgemeinschaft“. Ein Markstein des nationalsozialistischen Welt- und Werteverständnisses hatte Eingang in den Entwurf gefunden.⁹³

An die „Grundregeln“ schloss sich „Buch I – Der Volksgenosse“ an, das zahlreiche Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB hätte ersetzen sollen. In den einzelnen „Stücken“ sollten die Rechtsstellung des Volksgenossen (§§ 1-4 VGB-E), der Schutz von „Ehre“ und „Arbeitskraft“ (§§ 5-14 VGB-E), das Namensrecht und der Schutz der Rechte am eigenen Bild sowie weitere höchstpersönliche Gegenstände des „Eigenlebens“ (§§ 15-23 VGB-E), die „Altersstufen“ (§§ 24-40 VGB-E), das Recht der Mündigsprechung und Entmündigung (§§ 41-54 VGB-E), die „Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung“ durch strafrichterliches Urteil (§§ 55-59 VGB-E), abschließend das Wohnsitz- und Aufenthaltsrecht (§§ 60-64 VGB-E) sowie das des

⁷⁷ So Schlegelberger (Fn 74), 15 ff.

⁷⁸ So Hattenhauer (Fn 63) 271 ff; gleichfalls Heller (Fn 53) 176 ff.

⁷⁹ So noch 1941 J. W. Hedemann: Das Volksgesetzbuch der Deutschen – Ein Bericht, München und Berlin 1941, 3 ff, 8 ff; Hattenhauer (Fn 63) 271 ff.

⁸⁰ So Hattenhauer (Fn 63), 269 ff.

⁸¹ Insgesamt Thoss (Fn 70) 115 ff.

⁸² Vergleiche nur die deutlich differierenden Vorstellungen bei J. W. Hedemann: Arbeit am Volksgesetzbuch, DR 1942, 1514 ff und H. Lehmann: Vom Werden des Volksgesetzbuchs, DR 1942, 1492 ff.

⁸³ Hedemann (Fn 79) 23 ff, ders (Fn 82) 1514 ff.

⁸⁴ Hedemann (Fn 79) 43 ff.

⁸⁵ Hattenhauer (Fn 63) 273 ff.

⁸⁶ Zugleich mahnend und bedauernd etwa Hedemann (Fn 79) 32 ff; ausführlich Hattenhauer (Fn 63) 271 ff sowie allgemein H. Mohnhaupt, Stichwort „Justus Wilhelm Hedemann“, in Cordes u.a. (Fn 2), Bd II, 2. Aufl 2012, Sp 844 f.

⁸⁷ So Hattenhauer (Fn 63) 271 ff; gleichfalls Heller (Fn 53) 176 ff.

⁸⁸ Hier zitiert nach Hattenhauer (Fn 63) 274 mwN.

⁸⁹ Kommentiert und herausgegeben von J. W. Hedemann/H. Lehmann/W. Siebert: Volksgesetzbuch – Grundregeln und Buch I – Entwurf und Erläuterungen, München und Berlin 1942.

⁹⁰ Hedemann/Lehmann/Siebert (Fn 89) 37.

⁹¹ Hedemann/Lehmann/Siebert (Fn 89) 11.

⁹² Bereits oben, Fn 1.

⁹³ Insgesamt auch Thoss (Fn 70) 119 ff, 126 ff, 133 ff.

* [„RECHTSGENOSSE IST, WER VOLKSGENOSSE IST...“ – ZUR RECHTSIDEE IM NATIONALSOZIALISMUS –

Todes und der Todeserklärung (§§ 65-80 VGB-E) geregelt werden.⁹⁴

Weder die „Grundregeln“ noch das I. Buch des Volksgesetzbuches waren geeignet, das dogmatisch hoch entwickelte BGB auch nur in Teilen zu ersetzen. Die geringe Zahl an Paragraphen und die zuweilen „volkstümlich“ bild- und beispielhafte Sprache täuschen nicht darüber hinweg, dass die „Grundregeln“ wegen ihrer Unbestimmtheit nicht mehr als ein Auslegungsmaßstab sein konnten, der als geltendes Recht weder für die Wissenschaft noch für die Praxis taugte. Dasselbe galt für den Entwurf des I. Buches, dessen Regelungsfülle an die des BGB nicht heranreichte, sondern – sowohl nach vorherigem als auch gegenwärtigem Verständnis – unvollständig und unsystematisch war: Er enthielt keine Regelungen zum Vereins- und Stiftungsrecht (§§ 21 ff, 80 ff BGB), zum „Kleinen Sachenrecht“ (§ 90 ff BGB), zum Rechtsgeschäft, den Bedingungen und Befristungen (§§ 158 ff, 186 ff BGB), zur Stellvertretung (§§ 164 ff BGB) oder Verjährung (§§ 194 ff BGB). Entgegen dem Anspruch, die Rechtsstellung des „Volksgenossen“ umfassend und abschließend zu regeln, verwies zahlreiche Regelungen des Entwurfs auf Sondergesetze, die zur weiteren Zergliederung der (Privat-) Rechtsordnung beigetragen hätten. Systemwidrig wurden gegenständlich nahe, aber artverschiedene Ansprüche wie etwa Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche zum erheblich erweiterten Namens- und Urheberrecht verlagert.

d. Scheitern des Entwurfs eines Volksgesetzbuches

Die Gründe für das Scheitern des Volksgesetzbuches waren vielfältig. So konzentrierte sich die Rechtssetzung des nationalsozialistischen Regimes nach der Kriegswende 1942⁹⁵ auf kriegserhebliche Rechtsgebiete, zu denen eine neue Privatrechtskodifikation nicht zählte. Auch der Tod *Gürtners* 1941 und die Ablösung des kommissarischen Reichsjustizministers *Schlegelberger* durch den früheren Präsidenten des Volksgerichtshofs *Thierack*, der zugleich – unter Ausschaltung *Franks* – Präsident der Akademie für Deutsches Recht wurde, trug zum Misslingen des Projekts bei, das mit einem Erlass *Thieracks* vom 25. August 1944⁹⁶ besiegelt wurde. Rückblickend

⁹⁴ Überblick auch bei *M. Stolleis*, Stichwort „Volksgesetzbuch“, in: *A. Erler/E. Kaufmann/D. Werkmüller/R. Schmidt-Wiegand (Hrsg): HRC*, Bd V, Berlin 1998, Sp 990 ff.

⁹⁵ So *Winkler* (Fn. 55), S. 973 ff.

⁹⁶ Abgedruckt in *W. Schubert/W. Schmid/J. Regge (Hrsg): Akademie für Deutsches Recht 1933-1945 – Protokolle der Ausschüsse III/1*, Berlin 1988, 393.

erscheint der Entwurf des Volksgesetzbuches als ein von vornherein aussichtsloses Unterfangen.⁹⁷

D. ERGEBNISSE

Obwohl dem Nationalsozialismus eine eigene Rechtsidee fehlte oder diese zumindest (bewusst) unklar blieb, erließ das Regime zahllose Regelungen. Zudem fanden sich Juristen aus Wissenschaft und Praxis aus verschiedensten Motiven dazu bereit, in williger Gefolgschaft und teils vorausseilendem Gehorsam das geltende Recht dem nationalsozialistischen Welt- und Werteverständnis zu öffnen und dem totalitären „Führerwillen“ Genüge zu tun. Das Ziel war eine neue „völkisch“-ideologisch durchwirkte Rechtsordnung.

Recht und Politik sind stets eng miteinander verbunden, Rechtssetzung ist immer (auch) „angewandte Weltanschauung“⁹⁸. Auch heute muss sich jedes Recht an den Welt- und Wertevorstellungen der Mütter und Väter des Grundgesetzes messen lassen. Die enge Verzahnung von Recht und Politik gebietet Vorsicht, denn „Recht“ ist immer auch Ausdruck von wandelbaren, dem Zeitgeist unterworfenen Wertvorstellungen. Politik *durch* Recht zu betreiben bedeutet, das neu Entstehende vom Fortbestehen eben dieser Politik abhängig zu machen. Im Gegensatz zur autokratischen Diktatur fördert der demokratische Rechtsstaat gegenwärtigen Verständnisses die Entstehung einer Kluft zwischen Wunsch und Wirklichkeit, zwischen politisch motiviertem Ansinnen und praktischem Bedürfnis nach einer Neuregelung. „Recht“ war, ist und bleibt Ausdruck dessen, was Gesetzgeber und Rechtsanwender für rechtens halten. Auf deutschem Boden betraf den Untergang einer Rechtsordnung und der sie tragenden ideologischen Grundlagen zunächst den Nationalsozialismus, sodann – unter anderen Umständen und an anderen Maßstäben gemessen – auch die Deutsche Demokratische Republik. Maßlos handelt, wer sich des Rechts als bloßen Werkzeuges der Politik bedient. Der Untergang eines solchen Systems hat dann auch den Untergang seiner Rechtsordnung oder deren Wandlung in ein System des „Unrechts“ zur Folge.



⁹⁷ Einzelne Gründe bereits oben; i.Ü. *Hattenhauer* (Fn 63) 275 ff; auch *Heller* (Fn 53) 421 spricht von „anfänglicher Unmöglichkeit“.

⁹⁸ So ein Zitat *Gürtners*, vergleiche *Reitter* (Fn 74) 7.